

geschlossen wurden, deren Beschlüsse zumeist dahin gingen: wir wollen Jemand dorthin senden, um die Angelegenheit in Fluß zu bringen, resp. zu organisiren. Es ergibt sich aber auch aus der Prüfung des gesammten Cassenwesens, daß von der Cassen der Gewerkschaft nach der Cassen der Hilfs- und Krankencassen herüber und wiederum von der letzteren nach der ersteren in einer Weise die Gelder verwendet worden sind, daß eine Klarheit darüber, welche Gelder eigentlich zur Gewerkschaft gehörten und welche zur Hilfskasse, sich nicht mehr entnehmen ließ. Das aber steht fest, daß die Cassen beider Institute theilweise mit verwendet worden sind zur Uebertragung desjenigen Aufwandes, welcher dadurch entstand, daß man die socialdemokratischen Blätter hielt: Pionier, Vorwärts, Volksstaat u., Blätter, welche in-mitteltst auf Grund des Socialistengesetzes verboten worden sind. Ja, meine Herren, es ist, als die Hilfskasse geschlossen wurde, eine Anzahl von Schriften im Besitze des Vorstehers der Gewerkschaft, beziehentlich der Cassen gefunden worden, welche die socialistischen und gesetzwidrigen Bestrebungen der Vorstände beider Institute außer Zweifel lassen. Unter Anderem liegt mir vor eine Broschüre, das Hilfskassengesetz betreffend. In derselben ist ausdrücklich gesagt auf Seite 1:

„Leider endlich sind auch diejenigen Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes, welche die Gründung von Cassen ohne behördliche Genehmigung verbieten, nicht aufgehoben und so sind wir denn gezwungen, uns diesem Hilfskassengesetze anzubequemen. Es wird uns aber, so hoffen wir, gelingen, uns trotz alledem das Hilfskassengesetz dienstbar zu machen, wenn wir es nur verstehen, die nachtheiligen Einwirkungen einzelner Bestimmungen desselben durch vollste Ausnutzung des uns belassenen Spielraums zu paralysiren.“

Dieser Passus giebt doch ganz zweifellos die Tendenz kund, daß man da, wo man nur irgend kann, die Bestimmungen des Hilfskassengesetzes, soweit sie beschränkend sind, umgehen wolle; denn es heißt:

„Wenn wir es nur verstehen, die nachtheiligen Einwirkungen einzelner Bestimmungen durch vollste Ausnutzung des uns belassenen Spielraums zu paralysiren.“

Wenn im Besitze des Vorstandes der Hilfskasse derartige Schriften gefunden worden sind, so hat man auch vorauszusetzen, daß diejenigen Principien, welche in dieser Schrift enthalten sind, bei der Verwaltung des Hilfskassenwesens zur Geltung gelangen werden.

Der Deputation ist bei der materiellen Prüfung der vorliegenden Beschwerde darüber, daß dieselbe unbegründet ist, kein Zweifel beigegeben, das Botum der Deputation war ein einstimmiges. Ich glaube aber, es hat die Deputation bewiesen, daß sie keineswegs Willens war, um die Sache herumzugehen, um sich nicht einer strengen und gewissenhaften Prüfung derselben zu unter-

ziehen; denn wenn die Deputation gewollt hätte, so hätte sie aus drei Gründen die Beschwerde auf Grund von § 23 der Landtags-Ordnung für unzulässig erklären können und zwar einmal deshalb, weil die Beschwerde ungehörige Beschuldigungen und Beleidigungen enthält gegen die königl. Kreishauptmannschaft zu Zwickau und gegen das Ministerium des Innern. Ich erlaube mir nur, ein paar Stellen zu erwähnen. Es heißt da z. B.:

„Das mußte sich doch die Kreishauptmannschaft sagen, wenn sie halbwegs menschliches Gefühl hatte.“

Ferner heißt es:

„Es ist gar nicht zu verzeihen, eine eingeschriebene Cassen auf diesem Wege zu verbieten, das ist gegen jedes Gesetz. Es war nur Pflicht und Schuldigkeit unseres Ministeriums.“

Weiter:

„Da wird der Polizeibericht gelesen und dem Polizeibericht wird nachgegangen, ohne die Sache zu erörtern.“

Ober:

„Will die Regierung, daß unsere Familien, wenn wir krank werden, verhungern sollen?“

„Das wird von Leuten ausgeführt, welche sich um königliche Befehle nicht kümmern u.“

Es hätte also schon wegen dieser Beleidigungen die Deputation süglich die Beschwerde auf Grund von § 23 der Landtags-Ordnung zurückweisen können; sie hat aber darüber hinweggesehen, um zu beweisen, daß sie, dafern wirklich seitens der Behörden ein Mißgriff geschehen sein sollte, bereit sei, der Kammer ein anderes Botum zu empfehlen.

Der zweite Grund, warum die Deputation die Beschwerde hätte zurückweisen können, war der, daß sie eigentlich gar keinen bestimmten Antrag enthält, daß sie nicht sagt, was die Beschwerdeführer eigentlich wollen, sondern sagt: Ich bitte die Herren, die Sache in Berathung zu ziehen; aber was die Ständerversammlung beschließen soll, das ist nicht darin gesagt. Wir hätten also sagen können: wegen Unklarheit ist die Beschwerde unzulässig. Es liegt nicht in der Pflicht der Deputation, den Beschwerdeführern einen Antrag zu suppeditiren, bezüglich dessen dieselben nach Befinden nachher sagen könnten: das haben wir gar nicht gewollt, wie kann man uns einen Antrag subsumiren, welcher von uns gar nicht gestellt worden ist.

Der dritte Grund, weshalb die Deputation in der Lage gewesen wäre, die Beschwerde zurückzuweisen, ist der, daß der Beschwerdeführer Ferdinand Böttger in seiner Eigenschaft als früherer Vorstand der Gewerkschaft die Eingabe allein unterzeichnet, einen Auftrag hierzu aber nicht nachgewiesen, auch irgend eine andere Legitimation nicht beigebracht hat. In § 23 der